



Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Dülmen GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 24 die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist)

1. Baukostenzuschuss (§11 NDAV)

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) bei dem Anschluss eines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Leitungsnetz der Stadtwerke Dülmen GmbH und wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Verteilungsanlagen (Gasdruckregelanlage und notwendige Einspeise-, Ausspeise- und Verteilungsleitungen). Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Siedlungsplan).

1.2 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.

1.3 Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss zu leistenden die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ = 0,5 * K * P_A / \Sigma P_A$$

Darin bedeuten:

BKZ Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss.

K Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen.

P_A Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende, gleichzeitig benötigte Leistung in kW) unter Berücksichtigung der Durchmischung.

ΣP_A Die Summe der P_A für alle der Versorgung der Anschlussnehmer – einschließlich der noch zu erwartenden Anschlussnehmer – dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

2. Netzanschluss (§§ 5 – 10 NDAV)

2.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist für einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Dazu ist ein Hausanschlussraum gemäß DIN 18012 (Hausanschlussraumrichtlinien) zur Verfügung zu stellen.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist für den Netzanschluss unter der Bodenplatte ein Anschlussschacht vorzusehen, der durch eine Aussparung in der Bodenplatte zugänglich ist. Größe und Lage der Aussparung sind, rechtzeitig vor Baubeginn, mit der Stadtwerke Dülmen GmbH abzustimmen. Wenn der Netzanschluss nicht an der Außenwand des Gebäudes liegt, so ist bauseits von der Aussparung ein Leerrohr waagrecht in ca. 1,0 m Tiefe unterhalb der Bodenplatte bis vor das Gebäude zu verlegen. Die Dimension des Leerrohres ist mit der Stadtwerke Dülmen GmbH abzustimmen. Nach Herstellung der Anschlüsse ist der Anschlussschacht bauseits zu verfüllen und mit Beton gasdicht zu verschließen. Die Verwendung von Mehrspartenhauseinführungen ist möglich. Die gewünschte Mehrspartenhauseinführung ist mit der Stadtwerke Dülmen GmbH abzustimmen und bauseits zu beschaffen. Der Einbau hat bauseits nach Herstellerangaben und nach Vorgaben der Stadtwerke Dülmen GmbH zu erfolgen.

2.3 Der Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH unterbreitet dem Anschlussnehmer ein Angebot über die Herstellung des Netzanschlusses bzw. über die Veränderung des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, und teilt ihm darin die Kosten – aufgliedert nach Material, Erdarbeiten, Montage und Dokumentation – mit. Der Anschlussnehmer erteilt dem Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses.

2.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH die Kosten für die Herstellung oder für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Nach Rechnungserhalt ist der Baukostenzuschuss zugleich mit den Kosten für den Netzanschluss bzw. die Netzanschlussänderung fällig.

2.5 Der Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH wird den Netzanschluss abtrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wurde. Hierbei wird die Netzanschlussleitung bündig an der Hauseinführung und an der Netzleitung dauerhaft getrennt. Die Leitung verbleibt gesichert im Boden. Das Verschließen der Mauerdurchführung hat bauseits zu erfolgen, kann jedoch gegen Kostenerstattung durch die Stadtwerke Dülmen GmbH durchgeführt werden.

2.6 Die Gasbeschaffenheit entspricht dem DVGW-Arbeitsblatt G 260; 2. Gasfamilie, Gruppe H. (in der jeweils aktuellen Fassung). Das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers Stadtwerke Dülmen GmbH ist über Netzkopplungspunkte mit dem Marktgebiet NetConnect Germany GmbH & Co verbunden. Der Brennwert H_{5,n} liegt in diesem Marktgebiet zwischen 11,17 und 12,8 kWh/m³. Der Fließdruck des Gases beträgt in der Regel 10 mbar +/- 10 % am Ausgang des Gasdruckregelgerätes. Abweichende Ausgangsdrücke sind nach zeitweiliger Absprache und je nach Anschlussort möglich.

3. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

3.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem konzessionierten Gasinstallationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

3.2 Der Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH schließt die Gasanlage des Anschlussnehmers an sein Gasversorgungsnetz an, indem er den Gaszähler setzt und die Anlage bis zur Hauptabsperreinrichtung begast (Inbetriebsetzung). Hierfür erstattet der Anschlussnehmer bzw. das die Inbetriebsetzung beantragende Gasinstallationsunternehmen dem Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH die folgenden Inbetriebsetzungskosten:

	netto	brutto*
Inbetriebsetzung von Gaszählern bis Größe G 16	41,00 €	48,79 €
Inbetriebsetzung von Gaszählern der Größe G 25 und G 40	82,00 €	97,58 €
Inbetriebsetzung von Gaszählern ab Größe G 65		nach Aufwand

*) inkl. der gültigen Umsatzsteuer (zzt. 19 %), Wert kann kaufmännisch gerundet sein.

Die Termine zur Inbetriebsetzung sind rechtzeitig, mindestens 3 Werktage vor dem gewünschten Einbautermin, mit dem Messstellenbetreiber der Stadtwerke Dülmen GmbH zu vereinbaren. Bei nicht unterkellerten Gebäuden muss unmittelbar nach Herstellung des Netzanschlusses der

schlusschacht verfüllt und mit Beton gasdicht verschlossen werden. Die Inbetriebsetzung ist nur möglich, wenn dies erfolgt ist. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel oder nicht eingehaltener Termine an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer oder das die Inbetriebsetzung beantragende Gasinstallationsunternehmen für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch die entstehenden o.g. Inbetriebsetzungskosten.

3.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Inbetriebsetzungskosten, des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

3.4 Jede wesentliche Veränderung der Gasanlage hat das Gasinstallationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke dem Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten, mitzuteilen.

Auswärtige Installationsunternehmen haben sich rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Arbeiten bei der Stadtwerke Dülmen GmbH zu melden, damit über die Bestimmungen der Stadtwerke Dülmen GmbH informiert werden können. Sie haben dafür den Nachweis zu erbringen, dass es sich um ein konzessioniertes Unternehmen handelt.

4. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Dülmen GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Regelwerken des DVGW in den jeweils gültigen Fassungen festgelegt. Der vollständige Wortlaut dieser Technischen Regeln liegt allen bei der Stadtwerke Dülmen GmbH eingetragenen Gasinstallateuren vor und kann beim Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH eingesehen werden.

Die Verbindung zwischen Netzanschluss und Gaszähler/Gaszählern muss in (verzinktem) Stahlrohr erfolgen und ausreichend befestigt sein. Hint dem Zähler muss ebenfalls auf einer Länge von ca. 0,75 m (verzinktes) Stahlrohr verwendet und ebenfalls ausreichend befestigt werden. Hierv kann abgewichen werden, wenn der Zähler/die Zähler auf einer an einer Hauswand befestigten Montageplatte angebracht wird/werden. Dann eine Ausführung der Leitung in Kupfer oder als Mehrschichtverbundrohr zulässig.

Ab einer Kesselleistung von 30 kW ist ein Prüf-T-Stück mit einer Absperreinrichtung zur Messung des Gasdruckes unmittelbar hinter dem Gasströmungswächter einzubauen.

Ab einer Zählergröße G 10 ist unmittelbar vor und hinter dem Zähler eine Absperreinrichtung einzubauen. Weitere Einzelheiten, besonders I Großanlagen über 500 kW Anschlussleistung und/oder einer Jahresabnahme von mehr als 1.500.000 kWh sind mit dem Netzbetreiber und Messstellendienstleister abzusprechen.

5. Ablesung der Messeinrichtungen im Fall des Messstellenbetriebs durch die Stadtwerke Dülmen GmbH

Die Ablesung der Messeinrichtungen, im Fall des Messstellenbetriebs durch die Stadtwerke Dülmen GmbH, erfolgt durch von der Stadtwerke Dülmen GmbH eingesetzte Ableser einmal im Jahr, und zwar zu vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH festgelegten Terminen im Monat November und Dezember. Die Ablesetermine werden den Anschlussnehmern 3 Wochen vorher mitgeteilt. Sollte der Kunde nicht angetroffen werden, so wird eine Ablesekarte zurückgelassen mit der Bitte, den Zählerstand selber abzulesen und ihn per Karte an die Stadtwerke Dülmen GmbH zurückzusenden. Wenn weder durch die Ableser noch durch den Kunden selbst die Ablesewerte bis Ende der ersten Woche im Januar des auf dem folgenden Jahres der Stadtwerke Dülmen GmbH mitgeteilt worden sind, ist die Stadtwerke Dülmen GmbH berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z.B. bei Neukunden) auf Basis eines durchschnittlichen Kunden zu schätzen. Diese Regelungen gelten für monatliche, viertel- und halbjährliche Ablesungen nach § 40 Abs. 3 S. 2 EnWG entsprechend.

Bei gewünschten Ablesungen im Zuge von Lieferantenwechseln oder Umzügen ist mindesten 5 Werktage vor der gewünschten Ablesung ein Termin mit dem Messstellenbetrieb der Stadtwerke Dülmen GmbH zu vereinbaren.

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

6.1 Bei Zahlungsverzug, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer und/oder dem Anschlussnutzer vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH die folgenden Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnkosten	2,00 €
Nachinkasso	41,00 €
Unterbrechung der Versorgung	41,00 €
für den Versuch der Unterbrechung	41,00 €

Diese Pauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

6.2 Für Bearbeitung von Stundungen und für die Wiederherstellung von Versorgungs werden die folgenden Pauschalen vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH dem Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer in Rechnung gestellt:

	netto	brutto*
Bearbeitungsgebühr je Stundung / Ratenvereinbarung	12,61 €	15,00 €
Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung während der Geschäftszeiten	41,00 €	48,79 €
außerhalb der Geschäftszeiten	47,25 €	56,23 €

*) inkl. Umsatzsteuer (zzt. 19 %), Wert kann kaufmännisch gerundet sein.

6.3 Der Kunde hat dem Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschrift zu erstatten.

7. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bestimmungen genannten Entgelten wird, mit Ausnahme der in 7.1 genannten Entgelten, die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) zusätzlich berechnet.

8. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Es gelten für diese Ergänzenden Bedingungen die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 EnWG.

9. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2017 in Kraft.

Stadtwerke Dülmen GmbH